

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 2.

Kiel, den 22. Januar

1929.

Inhalt: 18. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der 3. ordentlichen Landessynode (S. 19). — 19. Wahl der Mitglieder für den Kirchentag (S. 19). — 20. Einpfarrung des „Appelwarder“ nach Plön-Neustadt (S. 20). — 21. Aufwertung von Sparguthaben (S. 21). — 22. Landeskirchliche Schule für Kirchenmusik (S. 22). — 23. Kirchenkollekte für die evangelischen Ostervereinigungen (S. 22). — 24. Entschliebung der 3. ordentlichen Landessynode zur Bekämpfung des Alkoholismus (S. 23). — 25. Grunderwerbsteuer (S. 23). — 26. Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen (S. 24). — 27. Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für die Kriegergräberfürsorge (S. 26). — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 18. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der 3. ordentlichen Landessynode.

Kiel, den 5. Januar 1929.

Die 3. ordentliche Landessynode hat den Oberregierungs- und -schulrat i. R. D. Prall zum Präsidenten, den Rechtsanwalt D. Dr. Ehlers zum 1. Vizepräsidenten und den Grafen von Reventlow zum 2. Vizepräsidenten der Landessynode gewählt.

Die Kirchenregierung.

Nr. K. R. 706.

D. Mordhorst.

Nr. 19. Wahl der Mitglieder für den Kirchentag.

Kiel, den 5. Januar 1929.

Die 3. ordentliche Landessynode hat als ordentliche Mitglieder für den Kirchentag die Synodalen Sieveking, Schröder, Stolze, Graf von Reventlow und D. Dr. Ehlers und als Stellvertreter die Synodalen Möding, Kähler, Fräulein Brede, Ahrens und Stelzer gewählt.

Die Kirchenregierung.

Nr. K. R. 726.

D. Mordhorst.

Ausgegeben. Kiel, den 28. Januar 1929.

Nr. 20. Einpfarrung des „Appelwarder“ in die Kirchengemeinde Plön-Neustadt.

Urkunde betr. Einpfarrung des „Appelwarder“ in die Kirchengemeinde Plön-Neustadt.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde Plön-Neustadt und nach Anhörung der Propsteisynode, sowie der bei der Einpfarrung beteiligten Kirchengemeindeglieder wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Der bisher zu keiner Kirchengemeinde gehörige, in der Gemarkung Tramm belegene, im Grundbuch des Gemeindebezirks Plön, Band 19, Blatt 235, Kartenblatt 5, als Parzellen 56 bis 59
8

65, 66, 119 bis 131, 154 bis 156, 181, 184, 192 bis 207, 216 bis 278 und 283 bis 288
8 8 8 8 8 8 8

eingetragene und mit „Appelwarder“ bezeichnete Gebietsteil, wird mit allen darauf bisher befindlichen und noch zu errichtenden Wohnhäusern usw. in die Kirchengemeinde Plön-Neustadt eingepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1929 in Kraft.

Kiel, den 15. Dezember 1928.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6564. (Siegel)

D. Dr. Freiherr von Henke.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 15. Dezember 1928 — C. 6564 — von dem Landeskirchenamt in Kiel kirchlicherseits ausgesprochenen Einpfarrung des Gebietsteils „Appelwarder“ in die Kirchengemeinde Plön-Neustadt erteile ich hiermit die staatliche Genehmigung.

Schleswig, den 21. Dezember 1928.

(Siegel)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez. Dr. Fleß.

II A 1405. 44

Kiel, den 4. Januar 1929.

Vorstehende Urkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 16.

Nr. 21. Aufwertung von Sparguthaben.

Kiel, den 9. Januar 1929.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. August 1927 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 163) geben wir hiermit nachstehende Verordnung bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 98.

D. Dr. Freiherr von Heineke.

Fünfte Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 19. Dezember 1928.

Auf Grund des § 58 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (R.G.Bl. I, S. 117) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Die aufgewerteten Sparguthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen sind vom 1. Januar 1929 ab bis auf weiteres mit jährlich 5 vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Gläubiger können die Auszahlung der Zinsen zum Ende eines jeden Kalenderjahres verlangen, sofern die Zinsen eine Reichsmark oder mehr betragen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1929 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1929.

Der Preussische Minister des Innern.

Grzesinski.

Nr. 22. Landeskirchliche Schule für Kirchenmusik in Eckernförde.

Kiel, den 11. Januar 1929.

Die Herren Geistlichen werden hierdurch ersucht, nachstehende Bekanntmachung des Kuratoriums der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik, in ortsüblicher Weise, insbesondere durch Aufnahme in die kirchlichen Gemeindeblätter, zur Kenntnis der Gemeindeglieder zu bringen:

Landeskirchliche Schule für Kirchenmusik in Eckernförde.

Aufnahmemeldungen von Herren und Damen zu dem nach Ostern d. Js. beginnenden Jahreskursus für Anfänger und Fortgeschrittene sind spätestens bis zum 9. März d. Js. nur an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Kiel, Sophienblatt 12 zu richten.

Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Einzureichen sind mit dem Antrage:

1. Selbstgeschriebener Lebenslauf mit genauer Anschrift, aus dem die allgemeine wie die musikalische Vorbildung hervorgehen muß.

2. Tauf- und Konfirmationsschein.
3. Alle Zeugnisse über den bisherigen Bildungsgang.
4. Ärztliches Gesundheitszeugnis und
5. polizeiliches Unbescholtenheitszeugnis.

Zu dem Kursus (B) für Fortgeschrittene werden zugelassen:

- a) Damen und Herren, die den Anfängerkursus (A) erfolgreich absolviert haben,
- b) solche, die ohne Absolvierung des Anfängerkursus eine genügende Vorbildung nachweisen.

Die nähere Auskunft über die Aufnahmebedingungen usw. erteilt der Direktor der Schule.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß im Herbst keine Aufnahmen mehr stattfinden.

Das Kuratorium der Landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 17. Januar 1928 — Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 15 f. — mit dem Hinzufügen, daß ab Ostern 1929 das jährliche Schulgeld für beide Kurse anstatt 100 *R.M.*, je 200 *R.M.* beträgt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 119.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 23. Kirchentkollekte für die evangelischen Elternvereinigungen.

Kiel, den 11. Januar 1929.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Estomihi — 10. Februar 1929 — eine allgemein verbindliche Kirchentkollekte zum Besten der Arbeit der evangelischen Elternvereinigungen Schleswig-Holsteins, nämlich des Landeselternbundes und des Verbandes der evangelischen Schulgemeinden, in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abgehalten wird. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und bei der Abkündigung darauf hinzuweisen, daß der Ertrag für den Landeselternbund und den Verband der evangelischen Schulgemeinden in Schleswig-Holstein bestimmt ist.

Die Erträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung einer Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 97.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 24. Entschlieung der 3. ordentlichen Landessynode zur Bekmpfung des Alkoholismus.

Kiel, den 14. Januar 1929.

Bei Gelegenheit der Aussprache ber die Denkschrift der Kirchenregierung ber wichtige Erscheinungen des kirchlichen Lebens hat die 3. ordentliche Landessynode zu Abschnitt VII D 1 die nachstehende Entschlieung einstimmig gefat. Wir bringen diese Entschlieung hiermit zur Kenntnis der Herren Geistlichen und Kirchenvorstnde und weisen auch unsererseits darauf hin, da die Frderung aller Bestrebungen, welche die Bekmpfung des Alkoholismus zum Ziele haben, eine besonders wichtige Verantwortung der kirchlichen Arbeit im Leben unseres Volkes ist, wie denn auch dieses Arbeitsgebiet in unserer Kirchenverfassung § 32 Ziffer 3 ausdrcklich hervorgehoben ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A 133.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Entschlieung der 3. ordentlichen Landessynode.

Die Landessynode begrut das Vorgehen des Landeswohlfahrtsamtes zur Bekmpfung der Trunksucht, wrdigt die Arbeit der alkoholgegnерischen Vereine und der Trinkerheilsttten und bittet die Kirchenvorstnde und Pastoren, diese Bestrebungen krftig zu untersttzen.

Nr. 25. Grunderwerbsteuer.

Gesetz ber Hinausschiebung der Steuer des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes
(Besteuerung der toten Hand). Vom 22. Dezember 1928.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkndet wird.

§ 1.

Die Veranlagung und Erhebung der Steuer des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes wird bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung ausgesetzt.

§ 2.

Haben die nach § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes Steuerpflichtigen die nach § 28 des Grunderwerbsteuergesetzes vorgeschriebenen Anzeigen an die Steuerstellen unterlassen oder versptet oder unvollstndig erstattet und sind in diesen Fllen bereits Steuerzuschlge, Erzwingungsstrafen oder Ordnungsstrafen festgesetzt worden, so sind diese aufzuheben.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 1. Januar 1931 außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1928.

Der Reichspräsident.
von Hindenburg.

Der Reichsminister der Finanzen.
Gilsberding.

Riel, den 17. Januar 1929.

Vorstehendes Gesetz bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. März 1928 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 72) zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 252 (VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 26. Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen.

Riel, den 24. Januar 1929.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. April 1928 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 87 ff. — weisen wir darauf hin, daß die Aushändigung von Liquidationsgoldrentenbriefen, durch die die Aufwertungsansprüche der Rentenbriefgläubiger befriedigt werden, nunmehr vorgenommen wird. Es werden Liquidationsgoldrentenbriefe in Stücken zu 1000.—, 500.—, 100.—, 50.— und 20.— Goldmark ausgegeben. Diese Briefe werden auf Grund von Auslosungen zum Nennwert eingelöst werden.

Der Aufwertungssatz für Ansprüche aus Rentenbriefen der Rentenbank Schleswig-Holstein ist auf 23,64% des Goldmarkwertes der Rentenbriefe festgesetzt worden.

Der Goldmarkwert der Rentenbriefe errechnet sich nach den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925. Als Ausgabetag gilt der Rentenübernahmetermin, für den die Rentenbriefe ausgegeben sind (in der Regel Ausstellungsdatum).

In Höhe des aus dem Goldmarkwert des Rentenbriefes und dem Aufwertungssatz sich ergebenden Aufwertungsbetrages für jeden Rentenbrief werden die Gläubiger in Liquidationsgoldrentenbriefen zum Nennwert und in bar befriedigt.

Die Barbestände der Teilungsmassen werden restlos und, soweit es mit Rücksicht auf die Stückelung der Liquidationsgoldrentenbriefe möglich ist, gleichmäßig auf alle Aufwertungsansprüche verteilt. Eine sofortige Barauszahlung der Liquidationsgoldrentenbriefe über 20 und 50 Goldmark findet nicht statt.

Es sind Tafeln aufgestellt, aus denen zu ersehen ist, welche Beträge in Liquidationsgoldrentenbriefen und in bar auf jeden Aufwertungsbetrag entfallen. Diese Tafeln können bei den Banken usw. eingesehen werden.

Sind von einem Gläubiger mehrere Rentenbriefe einer Rentenbank eingereicht, so werden auf den in Liquidationsgoldrentenbriefen zu befriedigenden Teil des Gesamtanspruchs, soweit wie möglich, Liquidationsgoldrentenbriefe mit hohem Nennwert ausgegeben, sofern nicht eine den eingereichten einzelnen Rentenbriefen entsprechende Stückelung gewünscht wird. An Stelle des Barbetrages kann die Aushändigung von Liquidationsgoldrentenbriefen zum Nennwert gefordert werden, soweit es die Stückelung zuläßt.

Soweit sich später infolge von außerplanmäßigen Rententilgungen ein höherer Aufwertungsbetrag ergibt, als oben angegeben ist, wird der Mehrbetrag mit bereits erfolgter Zustimmung des Herrn Preussischen Finanzministers und des Herrn Ministers für Landwirtschaft usw. nachträglich freiwillig ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt auf Grund eines Gutscheins. Als Gutschein dient der Zinserneuerungsschein. Bei Einlösung von ausgelosten oder bei Einlieferung von Liquidationsgoldrentenbriefen zwecks Anrechnung auf den Kapitaltilgungsbetrag aufgewerteter Rentenbankrenten werden die Gutscheine abgestempelt dem Einreicher zurückgegeben.

Als alleinige Annahmestelle der Rentenbriefe der Rentenbanken und als Aushändigungsstelle der Liquidationsgoldrentenbriefe und Barbeträge ist die Preussische Staatsbank (Seehandlung), Berlin W 56, Marktgrafenstr. Nr. 38, bestimmt. Die Kirchengemeinden haben bis spätestens zum 31. März 1929 bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) ihre Ansprüche anzumelden und ihre Rentenbriefe einzureichen. Zur Anmeldung sind Vordrucke zu benutzen, die von der Staatsbank nebst einem Merkblatt und Tafel zur Berechnung kostenlos bezogen werden können.

Der Umtausch in Liquidationsrentenbriefe und die Auszahlung der Barbeträge erfolgt kostenlos. Zins- und Erneuerungsscheine der Rentenbriefe sind wertlos und daher den einzureichenden Mänteln nicht beizufügen. Auf Namen umgeschriebene Rentenbriefe sind mit den etwa zur Legitimation des Antragstellers erforderlichen Urkunden (z. B. Erbschein) getrennt von etwaigen Inhaberstücken einzureichen.

Werden Rentenbriefe nicht bis zum 31. März 1929 vorgelegt, so kann die Preussische Landesrentenbank die auf diese Rentenbriefe entfallenden Anteile in Liquidationsgoldrentenbriefen und in bar hinterlegen, sofern nicht innerhalb der Frist der Antrag auf Einleitung eines Aufgebotsverfahrens oder auf Zahlungssperre nachgewiesen ist.

Unter Bezugnahme auf unsere eingangs erwähnte Bekanntmachung vom 19. April 1928 empfehlen wir den Kirchenvorständen nochmals, die in ihrem Besitz befindlichen Rentenbriefe ihren Banken zu übergeben und diese mit der Anmeldung und Vorlegung der Briefe sowie mit der Überwachung der Auslösung der den Kirchengemeinden zugeteilten Liquidationsgoldrentenbriefe zu beauftragen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 27. Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für die Kriegergräberfürsorge.

Kiel, den 24. Januar 1929.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Reminiszere — 24. Februar d. Js. — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und der Kriegergräberfürsorge abzuhalten ist. Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) unter gleichzeitiger Einsendung der Kollektennachweisung innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 367 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

- Ernannt: am 29. Dezember 1928 der Pastor Hartung in Hamburg zum Pastor in Reitum;
 „ 9. Januar 1929 „ „ Nölting „ „ „ „ „ Sahnms.
- Bestätigt: am 5. Januar 1929 die Wahl des Pastors Mau in Schenefeld zum Pastor in Hemmingstedt;
 am 11. Januar 1929 der Pastor Werner Wafner als Geistlicher der Nord-schleswigischen Gemeinde der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.
- Gingeführt: am 23. Dezember 1928 der Hilfsgeistliche Pastor Johannsen als Pastor der IV. Pfarrstelle in Reininghusen (Lockstedter Lager);
 am 25. Dezember 1928 der Provinzialvikar Pastor Dr. Glöckner als Pastor in Morsum;
 am 6. Januar 1929 der Pastor Hartung-Hamburg als Pastor in Reitum a. Sylt;
 „ 13. „ 1929 „ „ Claussen, bisher in Sandesneben, als Pastor in Sörup II;
 am 13. Januar 1929 der Hilfsgeistliche Pastor Nölting als Pastor in Sahnms;
 „ 6. „ 1929 „ Provinzialvikar Pastor Heß als Pastor der II. Pfarrstelle in Hohenhorn.

Erledigte Pfarrstellen.

Infolge anderweiter Berufung des jetzigen Inhabers der I. Pfarrstelle in Sandesneben wird diese vakant und wird hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen, Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Die Berufung erfolgt durch das Landespatronat. An das Landespatronat zu richtende Bewerbungsgesuche nebst Zeugnisabschriften sind bis zum 1. Februar 1929 an den Landesuperintendenten für Lauenburg, Herrn Konsistorialrat D. Lange in Radeburg, einzureichen.

Für den Fall, daß der jetzige Inhaber der II. Pfarrstelle in die I. Stelle berufen wird, gilt die Bewerbung für die II. Pfarrstelle.

Die zweite Pfarrstelle in Lütjenburg wird zum 1. Mai 1929 frei. Je einen Bewerber präsentieren die adeligen Kompatrone, der Magistrat der Stadt Lütjenburg und das Ev.-Luth. Landeskirchenamt zu Kiel. Die Gemeinde wählt. Befoldung nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Ortsklasse B. Bezirksteilung besteht. Meldungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 28. Februar 1929 an den Synodalausschuß in Lütjenburg einzureichen.

